
K&F Standards für die Angebotsqualität

Tagesstrukturen

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Zweck	3
2	Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Tagesstruktur (TS)	4
2.1	Trägerschaft	4
2.2	Finanzen/Versicherungen	4
2.3	Personal	4
2.3.1	Auftrag	4
2.3.2	Betreuungsqualität	4
2.3.3	Fachpersonal mit Leitungsfunktion	5
2.3.4	Pädagogisches Fachpersonal	5
2.3.5	Pädagogisches Assistenzpersonal	5
2.3.6	Ausländische Ausbildungsdiplome	6
2.3.7	Betreuungsschlüssel	6
2.3.8	Personalbedarf	6
2.4	Räume	7
2.4.1	Standort	7
2.5	Grundlagenpapiere	7
2.5.1	Betriebskonzept	7
2.5.2	Betriebsreglement	8
2.5.3	Personal- und Besoldungsreglement, Social Media Guidelines	8
2.5.4	Pädagogisches Konzept	8
2.5.5	Hygienekonzept	8
2.5.6	Notfallkonzept	9
2.6	Zusammenarbeit mit der Schule	9

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wird im Kanton Aargau wie folgt geregelt

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern" (PAVO), Stand am 1. Januar 2014
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz Ki-BeG), Inkraftsetzung August 2016

Die vorliegenden K&F Standards für die Angebotsqualität in Tagesstrukturen ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO.

1.2 Geltungsbereich

Die K&F Standards für die Angebotsqualität gelten für schulische Tagesstrukturen, die tagsüber regelmässig Kindergarten- und Schulkinder betreuen. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

1.3 Zweck

Die K&F Standards für die Angebotsqualität dienen dazu

- die gesetzliche Bewilligungspflicht umzusetzen
- die gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen
- die Qualitätsentwicklung (Struktur-, Orientierungs- und Prozessqualität) zu gewährleisten.

2 Voraussetzungen zur Betriebsführung einer Tagesstruktur (TS)

2.1 Trägerschaft

Der Betrieb hat eine geregelte privatrechtliche oder öffentliche Trägerschaft (z.B. Gemeinde, Schule, Verein, GmbH). Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen der Trägerschaft (strategische Ebene) und der pädagogischen Leitung (operative Ebene) sind in einer Kompetenz- und Verantwortungsregelung festgelegt.

2.2 Finanzen/Versicherungen

Die Kosten sind bekannt, eine Kostenrechnung sowie ein Budget und eine Finanzplanung sind vorhanden. Die nötigen finanziellen Ressourcen für Investitionen und den Betrieb sind gesichert. Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet (AHV, IV/EO, ALV, UVG, BVG).

2.3 Personal

2.3.1 Auftrag

Tagesstrukturen übernehmen eine zentrale Aufgabe bei der Bildung und Betreuung, bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie bei der sozialen und sprachlichen Inklusion von Kindern aus anrengungsarmen oder anderssprachigen Familien. Kinder brauchen entwicklungs-, integrations- und bildungsfördernde sowie sozialisierende, überschaubare und lärmertägliche Betreuungssituationen.

Tagesstrukturen bieten Ausbildungs- und Arbeitsplätze für

1. pädagogischem Fachpersonal mit Führungsweiterbildung
2. pädagogischem Fachpersonal
3. pädagogisches Assistenzpersonal
4. nicht pädagogischem Fachpersonal

2.3.2 Betreuungsqualität

Professionalisierung im Bereich Tagesstrukturen bedeutet, dass die Aspekte Beziehung und Interaktion wie auch die Gestaltung der Betreuungsumgebung im Zentrum stehen. Das Personal ist für das Wohlbefinden der Kinder sowie die Betreuungsqualität ausschlaggebend. Dabei spielen die Qualifikation, die zeitlichen Ressourcen und die Motivation der Mitarbeitenden eine entscheidende Rolle.

Die Betreuungsqualität wird von verschiedenen Faktoren bestimmt:

- Wohlbefinden in der Betreuungskonstellation aus Sicht des Kindes
- Betreuungsschlüssel
- Ausbildungsstand des Personals
- Kontinuität der Beziehung zu den Betreuungs-/Bezugspersonen
- **Beziehungstabilität zu den gleichzeitig anwesenden Kindern»**

2.3.3 Fachpersonal mit Leitungsfunktion

Die pädagogische Führungsperson verfügt über:

- eine anerkannte Grundausbildung gemäss 2.3.4
- eine Führungsweiterbildung

Die betriebliche Leitungsperson verfügt über:

- eine betriebswirtschaftliche Führungsweiterbildung

2.3.4 Pädagogisches Fachpersonal

Das pädagogische Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung, dies ist:

- Kindererzieher/in HF
- Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ (Fabe Fachrichtung Kinderbetreuung, Sozialagoge/Sozialagogin, Kleinkinderzieher/in)
- Fabe Fachrichtung Betagtenbetreuung und Fabe Fachrichtung Behindertenbetreuung müssen einen Fabe switch K Kurs für Umsteiger/innen absolvieren.
- Kindergartenlehrperson (ehemaliges Diplom eines Kindergartenseminars)
- Hortner/in (ehemaliges Diplom des Kindergarten- und Hortseminars im Kanton Zürich)
- Lehrperson (Diplomierte Lehrpersonen für die Vorschul- oder Primarschulstufe gemäss EDK-Diplomanerkennung; Diplom in anthroposophischer Pädagogik, Diplom AMI Association Montessori International)
- Sozialpädagogin/pädagoge HF
- Branchenzertifikat «Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten»
- Studierende HF Kindererziehung oder HF Sozialpädagogik
- Pädagoge/Pädagogin (Bachelor of Science)
- Klinische/r Heilpädagogin/-pädagoge (Bachelor of Science)
- Sozialpädagogin/-pädagoge FH
- Soziokulturelle/r Animator/in FH
- Sozialarbeiter/in FH
- Psychologe/Psychologin mit Schwerpunkt Kind und Jugend (FH oder Master of Science)

2.3.5 Pädagogisches Assistenzpersonal

Als pädagogisches Assistenzpersonal gelten Personen, die mindestens 22 Jahre alt sind und über keine anerkannte pädagogische Ausbildung gemäss 2.3.4 verfügen, jedoch bereits Praxiserfahrungen in der schulischen Kinderbetreuung vorweisen können (z.B. ausgebildete Spielgruppenleiter/-innen, Tageseltern, die über die branchenübliche Grundausbildung und Weiterbildungen verfügen, nicht anerkannte Branchen-Diplome aus anderen Ländern) oder einen Lehrgang für die Mitarbeit in schulischen Tagesstrukturen an einer Bildungsinstitution besucht haben (bfgs Berufsschule für Gesundheit und Soziales Brugg, pädagogische Hochschule, Fachhochschule, weitere Bildungsanbieter).

2.3.6 Ausländische Ausbildungsdiplome

Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt und anerkannt werden www.sbf.admin.ch.

2.3.7 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel gibt die tatsächliche Betreuungsrelation aus der Perspektive der anwesenden Kinder an. Er definiert, für wie viele Kinder jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung steht (unmittelbare pädagogische Arbeit). Er stellt eine Momentaufnahme dar. Der Betreuungsschlüssel berücksichtigt das Alter der Kinder und ist abhängig von der Qualifikation des Betreuungspersonals sowie den räumlichen Gegebenheiten. Zusätzlich muss auf die Gruppenzusammensetzung Rücksicht genommen und immer wieder überprüft und angepasst werden. Kinder mit „besonderen Bedürfnissen“ benötigen zusätzliche personelle Ressourcen. Der vorgeschlagene Betreuungsschlüssel definiert einen Minimalstandard.

Die anwesenden Kinder werden im Betreuungsschlüssel mit folgenden Faktoren gewichtet:

- Kinder im Kindergarten: Faktor 1.2
- Schulkinder: Faktor 1
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen Faktor 1.5

2.3.8 Personalbedarf

Der Personalbedarf berechnet sich wie folgt:

- Pro 12 anwesende Kinder gemäss Betreuungsschlüssel (2.3.7) ist eine Betreuungsperson anwesend. Ab 6 Kinder ist pädagogisches Fachpersonal anwesend.
- Das Verhältnis zwischen dem pädagogischen Fachpersonal oder dem pädagogischen Assistenzpersonal und dem nicht-pädagogischen Fachpersonal ist 50:50%.
- Zusätzlich zum Betreuungspersonal müssen Stellenprozente für die Leitung, die Begleitung der Auszubildenden und für Hauswirtschaft/Küche einberechnet werden.

Anzahl Kinder	Funktion: Leitung Tagesstrukturen	Funktion: Verantwortung für Auszubildende (Lernende, Praktikant/innen)	Funktion: Küche/ Hauswirtschaft
bis 20 Kinder	30%	5%/auszubildende Person	30%
21-39 Kinder	40%	5%/auszubildende Person	45%
40-59 Kinder	60%	5%/auszubildende Person	
Ab 60 Kinder	80%	5%/auszubildende Person	60%

2.4 Räume

Pro anwesendes Kind sind 5m² pädagogisch nutzbare Flächen einzurechnen. Reine Mitagsbetreuung kann verdichtet (mind. 3m² pro anwesendes Kind) stattfinden, wenn andere Räumlichkeiten wie Turnhalle, Bibliothek oder Aula zur Verfügung stehen. Ebenfalls sind die üblichen, nicht anrechenbaren, Nebenräume vorhanden: Nasszellen (von Vorteil geschlechtergetrennt), Küche, Büro/Personalraum, Garderobe, Gang, Keller/Stauräume.

Die Ausgestaltung der Räume orientiert sich an folgenden Faktoren:

- Bewegung
- Rückzugsorte, Nischen
- Kreatives Spiel
- Erleben, Beobachten. Entdecken
- Begegnung

Die Räume sollen mit unterschiedlichen Materialien und entsprechend den Bedürfnissen von Kindergarten- und Schulkindern ausgestattet sein.

Die Räume sind feuerpolizeilich überprüft, beim Amt für Verbraucherschutz gemeldet und entsprechend den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Bei zukünftigen Schulhausneubauten muss der Bedarf an Räumen für die Tagesstrukturen berücksichtigt werden. Bei bereits bestehenden Räumlichkeiten sind möglichst schulinterne oder zumindest schulnahe Räume für die Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen.

2.4.1 Standort

Idealerweise befindet sich die schulische Tagesstruktur in den Räumlichkeiten des Schulgebäudes oder in Schulnähe. Auf diese Weise kann von der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur wie z.B. Computerraum, Turnhalle, Bibliothek, Spielplätze, Pausenplatz profitiert werden. Besonders für die jüngeren Kinder sollten die schulischen Tagesstrukturen gefahrlos und einfach zu erreichen sein.

2.5 Grundlagenpapiere

Der Betrieb verfügt über folgende Grundlagenpapiere:

2.5.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Tagesstrukturen. Es widerspiegelt die gelebte Realität und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze. Das Betriebskonzept beinhaltet mindestens:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung
- Zweck und Nutzen
- Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Verpflegung, Lebensmittelsicherheit, Hygiene
- Angebot der Betreuungsmodule

- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Ein- und Austritte, Umgang in Krisensituationen)
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften

2.5.2 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Es beinhaltet mindestens:

- Betreuungsmodule mit Öffnungszeiten
- Tarifgestaltung
- Betriebsferien
- Alter und Anzahl der zu betreuenden Kinder
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern und für Kinder
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, kochen)

2.5.3 Personal- und Besoldungsreglement, Social Media Guidelines

Das Personal- und Besoldungsreglement regelt das Anstellungsverhältnis ausführlich und dient als Ergänzung zum Arbeitsvertrag. In den Social Media Guidelines wird festgehalten, wie das Personal die Sozialen Medien im Sinne des Unternehmens nutzen können und sollen.

2.5.4 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Leistungen erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Tagesstrukturen und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Das pädagogische Konzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Alltagsgestaltung/Grundsätze zum pädagogischen Handeln
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Umgang mit Nahrungsmitteln und Essensregeln
- Freizeit- und Feriengestaltung
- Aufgabenbetreuung
- Ausstattung und Material
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team
- Zusammenarbeit/Kooperation mit der Schule
- Leitlinien zur Prävention physischer und psychischer Gewalt in Tagesstrukturen

2.5.5 Hygienekonzept

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

2.5.6 Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

2.6 Zusammenarbeit mit der Schule

Regelmässige Austauschgespräche sind wichtige Bestandteile einer optimalen Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Tagesstrukturen.